

Mai 2017 eine Optimierung der Prozessabläufe und Schnittstellen erfolgen. Ziele des Projektes sind eine Verfahrensoptimierung und -beschleunigung sowie eine Steigerung der Überstellungsquote durch eine Teilzentralisierung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Von dem Pilotprojekt sind ab dem 1. Dezember 2016 neu eingereiste Erstantragsteller, die ein EURODAC-Ergebnis der Kategorie 1 in den Ländern Italien oder Polen aufweisen, also bereits einen Asylantrag in diesen Mitgliedsstaaten gestellt hatten, umfasst.

Die Unterbringung soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben maximal bis zu sechs Monate in ausgewählten Dublin-Piloteinrichtungen erfolgen. Das Ziel besteht darin, eine Überstellung möglichst innerhalb von drei Monaten zu realisieren. Sollte eine Überstellung nicht umsetzbar sein, so ist durch das BAMF im Zusammenwirken mit der Bezirksregierung Arnsberg die Eignung für das beschleunigte Verfahren zu prüfen und ggf. ein Transfer in eine hierfür gewidmete Einrichtung vorzunehmen. Bei fehlender Eignung für das beschleunigte Verfahren werden diese Asylsuchenden in das Verfahren der Fallgruppe III einbezogen. In diesem Fall sollen die Personen möglichst nicht in andere Einrichtungen verlegt werden.

4. Gruppe III: Asylsuchende außerhalb beschleunigtem Verfahren bzw. Pilotverfahren Dublin

Bei fehlender Eignung der Asylsuchenden für die Fallgruppen I und II erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg ein Transfer von der EAE in eine ZUE (hilfsweise Notunterkunftseinrichtung = NUE). Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Unterbringungseinrichtungen in den fünf Regierungsbezirken hinzuwirken.

Für eine Vielzahl von Asylsuchenden ist zu erwarten, dass das BAMF bereits unmittelbar nach erfolgter Anhörung eine Anerkennungsentscheidung vorbereitet. Nach erfolgtem Transfer von der EAE in eine ZUE/NUE und Anerkennung durch das BAMF weist die Bezirksregierung Arnsberg diese Asylsuchenden unverzüglich gemäß § 12a AufenthG einer Kommune zu (zusammen mit der Zustellung des Anerkennungsbescheides des BAMF).

Handelt es sich jedoch um Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive, verbleiben diese Asylsuchenden grundsätzlich drei Monate in einer ZUE/NUE (inkl. ihrer Aufenthaltszeit in einer EAE), um die Zahl der Zuweisungen mit ungeklärter Bleibeperspektive möglichst gering zu halten. Erst im vierten Aufenthaltsmonat erfolgt die Zuweisung in die Kommunen. Dabei sind Asylsuchende mit minderjährigen Familienangehörigen möglichst zu priorisieren.

Personen außerhalb des Dublin-Pilotverfahrens (Fallgruppe II), die nach der EURODAC-Abfrage in das allgemeine Dublin-Verfahren einzubeziehen sind, werden ebenfalls in sonstigen Unterbringungseinrichtungen untergebracht (Fallgruppe III). Grundsätzlich werden diese Personen entsprechend der Regelungen für Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive behandelt und sollen im vierten Aufenthaltsmonat einer Kommune zugewiesen werden. Liegt eine Entscheidung des BAMF vor, dass die Überstellung eines Asylsuchenden anordnet, ist von einer Zuweisung bis zum sechsten Aufenthaltsmonats abzusehen, sofern die zuständige Zentrale Ausländerbehörde eine Überstellung in den betroffenen Mitgliedstaat innerhalb dieses Zeitrahmens realisieren kann.

Falls eine Person während ihrer weiteren Aufenthaltszeit eine Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält,

wird diese ebenfalls sofort gemäß § 12a AufenthG durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen. Erfolgt eine Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, prüft die Zentrale Ausländerbehörde, ob eine Rückführung beziehungsweise eine freiwillige Rückkehr des Asylsuchenden in sein Herkunftsland möglich ist. Falls dies nicht innerhalb von maximal sechs Monaten möglich ist, erfolgt spätestens im sechsten Aufenthaltsmonat die Zuweisung in eine Kommune durch die Bezirksregierung Arnsberg (vgl. § 49 AsylG).

5. Vulnerable Personen

Für vulnerable Personen gilt folgende Sonderregelung: Diese Asylsuchenden werden unabhängig ihres jeweiligen besonderen Schutzbedarfes einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige untergebracht bzw. bei Bedarf einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über die Unterbringung in einer Landeseinrichtung trifft bis auf weiteres die jeweilige Bezirksregierung für die Einrichtungen ihres Bezirks im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg.

II. Hinweise zur Steuerung des Asylsystems im Jahr 2017

1. Gemischte Belegung in Landeseinrichtungen

Einrichtungen, die für die Unterbringung von Asylsuchenden im beschleunigten Verfahren oder im Pilotverfahren Dublin gewidmet sind, werden grundsätzlich mindestens zu einem Drittel mit Asylsuchenden außerhalb dieser Verfahren belegt (sog. gemischte Belegung).

2. Verlegungen zwischen Landeseinrichtungen

Die Verlegungen zwischen Landeseinrichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Für den Fall einer zwingend notwendigen Verlegung soll grundsätzlich eine neue Unterbringungseinrichtung gewählt werden,

die zu keiner Veränderung der Zuständigkeit der bisher zuständigen zentralen Ausländerbehörde führt.

Es soll bei einer Verlegung darüber hinaus möglichst vermieden, dass sich für den Asylsuchenden nach einer Verlegung der Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts ändert. Dabei geht es insbesondere um Asylsuchende, bei denen ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren anhängig ist.

3. Steuerung der Aufenthaltszeiten

Überschreiten die Aufenthaltszeiten einzelner Asylsuchender in Landeseinrichtungen die in diesem Erlass festgelegten Höchstdauern oder erreichen sie die gesetzlichen Grenzen, wirkt die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass diese Asylsuchenden so schnell wie möglich einzelnen Kommunen zugewiesen werden.

4. Rückstände im beschleunigten Verfahren

In den vergangenen Monaten konnten aus Kapazitätsgründen nicht alle Asylsuchenden, die für das beschleunigte Verfahren geeignet sind, einbezogen werden. In der Zeit von März 2017 bis voraussichtlich August 2017 werden zusätzlich zu den dauerhaft gewidmeten Landeseinrichtungen sechs weitere Landeseinrichtungen zeitlich befristet für diese Asylsuchenden einbezogen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist hierzu beauftragt, im Zusammenwirken mit dem BAMF, den betroffenen ZUE sowie den Zentralen Ausländerbehörden diese Rückstände zeitnah abzubauen und durch geeignete Maßnahmen den Transfer von Asylsuchenden auf ein Minimum zu beschränken.

5. Ausblick LEA

Mit Einrichtung der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum wird der dargestellte Prozess der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden an die Funktionen einer Landeserstaufnahmeeinrichtung anzupassen sein.

6. Hinweis auf ZuStAVO - Vf bzgl. Übergang ZAB DO auf ZAB Unna

Die Zuständigkeit im Ausländerwesen ist für das Land NRW in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZuStAVO) geregelt. Die Bekanntgabe einer überarbeiteten Fassung der ZuStAVO ist nach Landtagsbeteiligung noch vor dem Ende der Legislaturperiode zu erwarten.

Der Entwurf der ZuStAVO sieht hierbei in § 20 vor, dass die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet und ab dem 1. Januar 2018 auf die neue Zentrale Ausländerbehörde Unna übergeht. Mit Blick auf die o.g. Regelungen benennt diese Norm übergangsweise zudem örtliche Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld bei Asylsuchenden, die in besonderen Verfahren sind (Vgl. in der Anlage § 20 ZuStAVO-E sowie eine Karte zu den ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden).

Im Auftrag

gez. Schnieder